

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Holz & Glas Miller

- Stand vom 07.11.2014 -

§ 1. Anwendungsbereich, Einbeziehung

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Für Werkverträge gelten ergänzend die unter Teil II aufgeführten Besonderen Bestimmungen sowie – wenn es sich um Bauleistungen handelt – die „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C“. Für Lieferungen ohne Einbau (Warenlieferungen) sind ergänzend die unter Teil III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Besonderen Bedingungen anzuwenden. Die VOB/B ist im Internet unter www.dejure.org/gesetze/VOB-B abrufbar.
2. Durch Auftragserteilung oder durch Annahme unserer Auftragsbestätigung werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich anerkannt. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers bzw. besonderen Einkaufs- und Lieferbedingungen wird hiermit unsererseits widersprochen. Solche Regelungen gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
3. Der Käufer bestätigt durch die Bestellung seine Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit. Treten hieran berechtigte Zweifel auf, so können wir von unserem Leistungsverweigerungsrecht (§ 321 BGB) Gebrauch machen oder eine entsprechende Sicherheit bzw. eine Vorauszahlung verlangen. Eine Verpflichtung zur Nachlieferung zu früher vereinbarten Preisen oder Konditionen besteht nicht.
4. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.
5. Die Vertragsbedingungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, wie es für Inlandsgeschäfte gilt. Das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2 – Angebote

1. Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers, wie z.B. durch Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn in unserem Angebot auf diese Unterlagen Bezug genommen wird.
2. Das Eigentums- und Urheberrecht an Entwürfen, Angeboten sowie den von uns erstellten Zeichnungen und Unterlagen behalten wir uns vor. Ohne unser ausdrückliches Einverständnis dürfen Entwürfe, Angebote sowie von uns erstellte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und auch nicht auf sonstige Weise missbräuchlich Verwendung finden.
3. Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Annahme des Auftrags freibleibend und unverbindlich. Wir halten uns 4 Wochen ab Erstellungsdatum an unser Angebot gebunden.

§ 3 – Preise

1. Alle unsere Angebotspreise verstehen sich – soweit nichts anderes aus dem Angebot ersichtlich ist – zzgl. des am Tage der Lieferung bzw. Leistung geltenden Mehrwertsteuer-Satzes.
2. Soll die Lieferung und Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, sind wir berechtigt, den Preis um die eigenen und fremden Mehrkosten (Vorlieferant) zu erhöhen.
3. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung kann nicht geltend gemacht werden.
4. Alle Glasflächen, deren Flächeninhalt weniger als 0,3 Quadratmeter beträgt, werden mit einer Mindestfläche von 0,3 Quadratmeter abgerechnet. Die jeweilige Kantenlänge muss dabei durch drei teilbar sein und im Ergebnis eine ganze Zahl ausweisen. Als Berechnungsmaß gilt das „stramme Falzmaß“.

§ 4 – Leistungsvorbehalt

1. Der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene oder auch telefonisch genannte Liefertermin ist nur allgemein hinweisender, unverbindlicher Art, wird aber nach Möglichkeit selbstverständlich eingehalten. Es wird keinerlei Vertragsstrafe oder Haftung für Lieferverzug anerkannt.

2. Von uns angegebene Lieferfristen geltend von dem Tag an, an dem uns der Auftraggeber verbindliche Maße und Angaben vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung stellt, sofern er dazu verpflichtet ist. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so muss der Auftraggeber rechtzeitig die notwendigen Vorleistungen erbringen.
3. Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbare, unabwendbare bzw. schwerwiegende Ereignisse wie z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder anderen unserer Lieferanten, Rohstoffmangel, Transportbruch, Elementarschäden sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen unserer Lieferanten, für deren Verlässlichkeit wir grundsätzlich einstehen, berechtigen uns, zu entsprechend späteren Terminen zu leisten und gegebenenfalls auch nur Teilleistungen zu erbringen.
4. Von einem der unter der vorgenannten Ziffer 3. beschriebenen Ereignisse ist der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Wird die verbindliche Lieferfrist überschritten, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Beruht die Verzögerung nicht auf unserem Verschulden, verlängert sich diese Frist um die Zeit, in der die Leistungerschwerung bzw. das Leistungshindernis besteht. Überschreitet dieser Zeitraum eine Frist von 6 Wochen, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt dieser Fall ein, muss dies innerhalb von 30 Tagen schriftlich erklärt werden.
5. Schadenersatzansprüche können in den Fällen der vorgenannten Ziffer 3. nicht gegen uns geltend gemacht werden.
6. Liefertermine sind nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Zirka-(ca.)Angaben ersetzen keine fixe Terminzusage.

§ 5 – Gewährleistung

1. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware (vor allem von Glas) und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung bei der Abnahme verpflichtet. Nach erfolgter Abnahme übernehmen wir keine Haftung für entstandenen Glasbruch. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien sind deshalb umgehend bei Abnahme zu prüfen und in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich uns anzuzeigen. Insbesondere ist vor der Verarbeitung von völlig transparenten Gläsern auf eventuelle Fehler zu achten, die nach den Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen des technischen Beirats im Institut des Glaserhandwerks für Verglasungstechnik und Fensterbau, Hadamar, im jeweils neuesten Stand, reklamationsfähig sein können. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns im Sinne der §§ 377 HBG bleiben unberührt.
2. Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtönungen sowie in dem Strukturlauf bei Antik- oder Drahtgläsern etc., sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Eigenschaftswerte von Glaserzeugnissen wie z.B. Schalldämm-, Wärmeschutz- und Lichttransmissionswerte etc., die für die entsprechende Funktion angegeben werden, beziehen sich auf Prüfscheiben nach der entsprechend anzuwendenden Prüfnorm. Die Messergebnisse sind in Prüfzeugnissen festgehalten. Bei anderen Scheibenformaten, Kombinationen bzw. Aufbauten sowie durch den Einbau und äußere Einflüsse (z.B. Rahmen), können sich die angegebenen Werte ändern, ohne dass die Scheibe dadurch mangelhaft wird.
3. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge leisten wir 24 Monate Gewähr. Die Gewährleistungszeit für von uns erbrachte Reparaturleistungen oder Warenlieferungen beträgt 12 Monate. Für Bauleistungen gilt § 13 VOB/B. Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne für uns daraus resultierende Verpflichtungen weiter.
4. Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen dar:
 - an Gläsern:
 - unauffällige optische Erscheinungen
 - farbige Spiegelungen (Interferenzen)
 - Aufhängepunkte bei vorgespannten Gläsern (ESG)
 - optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern („Hammerschlag“)
 - Verzerrungen des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern
 - Biegenarben an gewölbten Gläsern
 - Tauwasserbildung an Glas und Rahmen.
 - an Steinen und Holz:
 - Vertiefungen in Granit und Marmor
 - Naturproduktbedingte Abweichungen in Farbe, Aufbau und Strukturverlauf.
5. Anstriche auf Außenbauteilen, wie z.B. Fenster und Türen, unterliegen einem natürlichen Verschleiß. Im Rahmen der Gewährleistung ist hierfür jegliche Haftung ausgeschlossen.

6. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Minderung. Schlagen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl oder sind sie unzumutbar, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) sowie – bei Fehlschlägen der Nachbesserung – auch Ersatzlieferung verlangen. Jegliche Haftung entfällt bei einer Bearbeitung der von uns gelieferten Ware durch Dritte.
7. Bei einer Bearbeitung von Kundenmaterial, Eigenglas und/oder ganzen Bauteilen übernehmen wir keine Haftung für daran entstandene Schäden oder damit in Verbindung zu bringende Schäden. Gleichfalls übernehmen wir keine Haftung für den aus unserer Bearbeitung erhofften oder geschuldeten Erfolg hieraus.
8. Für Schablonen, Muster, Zeichnungen und uns zur Bearbeitung überlassenes Material, übernehmen wir keinerlei Haftung für Bruch, Vollständigkeit oder Verlust.
9. Für die Anfertigung und Konstruktion von Produkten entsprechend Weisungen des Bestellers/Käufers übernehmen wir keine Garantie und Haftung für die Tauglichkeit.

§ 6 – Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, die bei Besitzübertragung bestehen, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.
2. Bei Verarbeitung mit fremden, uns nicht gehörenden Sachen werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unseres Stoffes zu den fremden verarbeiteten Waren. Der Besteller verarbeitet für uns.
3. Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- und Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Werthöhe des Liefergegenstandes zuzüglich 10%. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
4. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.
5. Bezüglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Besteller, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
6. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Sicherung auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernde Forderung um 10% übersteigt.

§ 7 – Zahlung

1. Alle Rechnungen sind ohne unsere Unterschrift gültig und sofort nach unserer Leistungserbringung, Auslieferung bzw. Abholung der Ware oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Rechnungsabzüge sind nur nach Vereinbarung zulässig.
2. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung berechnen wir Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Aufgrund von Zahlungsverzug erstellte Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden mit 3,00 € pro Mahnstufe berechnet.
3. Umstände, die auf mangelnde Leistungsfähigkeit/Zahlungsfähigkeit des Bestellers schließen lassen, berechtigen uns, gemäß § 321 BGB unsere Leistungen zu verweigern, bis Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheit geleistet ist. In diesen Fällen sowie im Falle des Zahlungsverzugs mit Rechnungsbeträgen in einer Summe von mehr als 2.000,00 € werden alle unsere Rechnungen ohne Abzug von Skonti, Rabatt etc. sofort fällig.

§ 8 - Schadenersatz

Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von uns zu verantwortenden fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer von uns zu verantwortenden grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unsere Haftung aus Unmöglichkeit der Leistung und aus Verzug bleibt in Fällen der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

TEIL II – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

§ 9 – Für Werkverträge anzuwendende Besondere Bestimmungen

1. Für Bauleistungen gilt ergänzend die VOB/B. Mit der Annahme des Angebotes bestätigt der Auftraggeber, dass er die VOB/B von uns als Anlage zum Angebot erhalten hat.
2. Fehler aus den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu dessen Lasten, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind.
3. Unsere Preise verstehen sich für die ununterbrochene Abwicklung der von uns zu erbringenden Leistungen in der normalen Arbeitszeit. Für die auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter nicht vorhergesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbar ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Auftraggebers zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind.
4. Die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ohne Abzug. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang zahlbar. Im Übrigen gilt § 16 VOB/B.
5. Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehenden Garantie des jeweiligen Herstellers, z.B. für Mehrscheibenisolierverglas, werden an den Auftraggeber weitergegeben. Beschränkt sich eine Herstellergarantie nur auf Ersatzlieferung, gehen die Aus- und Einbaukosten zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung von Ersatzscheiben gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.
6. Für die vom Lieferanten gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerechter erbrachter Vorleistung oder aufgrund sonstiger vom Auftraggeber zu vertretener Umstände nicht eingebaut werden können, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern er zuvor in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

TEIL III – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN

§ 10 – Ergänzende Bestimmungen für die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau

1. Unser Angebot ist bis zur schriftlichen Annahme des Auftrags freibleibend und unverbindlich. Wir halten uns 4 Wochen ab Erstellungsdatum an unser Angebot gebunden.
2. Die Lieferung erfolgt ab Lager/Werkstatt. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers angeliefert, geht mit der Übergabe an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Käufer, Lieferanten oder von uns beauftragt ist – die Gefahr auf den Käufer über. Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art werden nur auf Verlangen des Käufers und für dessen Rechnung geschlossen. Die Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, unfrei. Das Risiko des Transportes zum Käufer und beim Käufer gehen dessen zu Lasten. Das Gleiche gilt für Kosten eines Rücktransportes, einer Lagerung und für wiederholte Anliefervorgänge, die infolge unzureichender Transport- oder Lagermöglichkeiten oder aus anderen nicht von uns zu vertretenden Umständen erforderlich wurden. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder sonstigen Transportbeauftragten auf den Käufer über, bei Ausführung des Transportes durch uns im Zeitpunkt der Übernahme durch unsere Lieferwagen. Dies gilt auch bei Transporten mit unseren Fahrzeugen, bei Teil- sowie Frankolieferungen. Teillieferungen sind zulässig. Sie berechtigen den Käufer nicht, die Zahlung des Kaufpreises für den gelieferten Teil zurückzuhalten, bis der Rest des Auftrages ausgeführt ist.
3. Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug, mit Lastzug des Lieferanten oder von einem durch ihn beauftragten Transportunternehmer durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Käufer vor der Anlieferungsstelle – vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt – auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Käufers, der für geeignete Abladevorrichtungen und geeignete räumliche Abladebedingungen zu sorgen und gegebenenfalls die erforderlichen Arbeitskräfte oder Sondergerätschaften zur Anlieferung zur Verfügung zu stellen hat. Wartezeiten werden im Güterfernverkehr gemäß KVO und im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet.
4. Verlangt der Käufer Hilfestellung beim Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.
5. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
6. Mehrkosten, die durch eine vom Käufer zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Käufers.

7. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, sofern es sich nicht um eine Leihverpackung handelt. Werden Verpackungen leihweise zur Verfügung gestellt, so ist die Rücklieferung frei Haus vorzunehmen.
8. Sofort bei Lieferung ist der Rechnungsbetrag ohne jeglichen Abzug zu zahlen.

TEIL IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 - Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird für alle Ansprüche aus Verträgen, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, unser Firmensitz, also D-88131 Lindau/Bodensee, vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen innerhalb dieser AGB nicht.

(Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Holz & Glas Miller – Stand November 2014 –)